

1. Grundlagen

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach diesem Reglement, der Ausschreibung des Veranstalters und den hierzu genehmigten, erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien, Terror, behördliche Weisungen und/oder Empfehlungen), aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart wurde.

2. Teilnehmer

Berechtigt zur Teilnahme sind alle Personen, die einen für ihr Fahrzeug gültigen Führerschein besitzen.

Weiterhin sind Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren (**Jahrgänge 2008 – 2004**) in den Klassen J, Q1 und Q2 ohne eine für ihr Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis startberechtigt, wenn die Nennung vom Teilnehmer und den Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Als Beifahrer muss eine Person mit einer gültigen Fahrerlaubnis und Erfahrung im Autotrialsport mitfahren, ausgenommen sind die Klassen Q1 und Q2.

Der Erziehungsberechtigte, Beifahrer oder Ortsclub hat sicher zu stellen, dass der Jugendliche bereits genügend Fahrerfahrung besitzt, um an der Trialveranstaltung teilzunehmen. Nur Veranstaltungen, bei denen keine Transportetappen, Überquerungen von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen vorgesehen sind, sind die vorgenannten Jugendlichen startberechtigt.

18-jährige Jugendliche (**Jahrgang 2004**) müssen, wenn sie aus der Jugendklasse aufsteigen wollen, mindestens eine Jugendwertung absolviert haben. Ein Wechsel von der Jugendklasse in die Prototypen ist erlaubt.

Jedes Fahrzeug kann mit einer weiteren, maximal jedoch mit 2 Personen besetzt sein. Sportquad und ATV sind nur für eine Person zugelassen. Für Kinder, deren Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt, besteht Mitfahrverbot. Ein/e Fahrer/in darf bei einer Veranstaltung nur einmal starten, darf aber öfter als Beifahrer/in teilnehmen. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet.

2.1 Nennungen

Nennungen sind grundsätzlich schriftlich an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nur eine gültige Nennung berechtigt zur Teilnahme. Eine Nennung ist gültig, wenn sie von Fahrer/in, Beifahrer/in, ggf. den Erziehungsberechtigten und technischer Abnahme persönlich unterschrieben ist und folgende Angaben enthält:

Name - Vorname - Anschrift - Fahrzeugmarke - Typ - amtliches Kennzeichen (falls vorhanden) Startnummer, Anerkenntnis der Bestimmungen der Ausschreibung und des Haftungsverzichtes.

In den Nennungen muss vermerkt werden, ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Fahrzeug handelt. Bei Fahrzeugen der Klassen O, S und V muss außerdem vermerkt werden, ob das Fahrzeug eine, zwei Sperrern oder Traktionskontrolle hat.

3. Klasseneinteilung und Berechnung HCF

(gemäß Fahrzeugliste; Einteilung nach Radstand und den nachfolgenden Fahrzeugbestimmungen)

Klasse	Bezeichnung	Radstand	Torbreite
O1 Original kurz	Fzg. ohne Änderungen	bis 2,30 m	2,20 m / 2,40 m
O2 Original lang	Fzg. ohne Änderungen	ab 2,30 m	2,40 m
S 1 Serie kurz	Fzg. geringe Änderungen	bis 2,30 m	2,20 m
S 2 Serie lang	Fzg. geringe Änderungen	ab 2,30 m	2,40 m
S 3 Serie lang	Fzg. geringe Änderungen	ab 2,46 m	2,40 m
V 1 Verbessert kurz	Fzg. starke Änderungen	bis 2,30 m	2,20 m
V 2 Verbessert lang	Fzg. starke Änderungen	ab 2,30 m	2,40 m
P Proto	Prototypen / Eigenbauten	alle	2,20 m / 2,40 m
J Jugend (Cupwertung)	Jugendklasse	alle	2,40 m
N Neueinsteiger			2,40 m
Q 1 Quad (Pokalwertung)	Sportquad 2 X 4	alle	1,60 m
Q 2 Quad (Pokalwertung)	ATV 4 x 4	alle	1,60 m
Q3 Quad (Pokalwertung)	Side-by-Side	alle	2,20 m

Wenn möglich gibt es für die Klasse **O 1** extra Sektionen mit 2,20 m Torbreite. Alternativ fährt die Klasse **O 1** in den Sektionen für die Klasse **O 2** und es **können** extra Tore mit 2,20 m **breite**

aufgebaut werden

Die Klasse **P** fährt in 2,20 m Torbreite. Der Veranstalter kann auch Sektionen mit 2,40 m Torbreite anbieten.

Die Fahrzeuglisten sind beim Veranstalter erhältlich. Die technische Abnahme bestimmt die Einstufung des Fahrzeugs in eine Klasse. Der Teilnehmer kann freiwillig in eine höhere Klasse wechseln und unterliegt dieser dann. In allen Klassen erfolgt die Wertung mit Handicap Faktor. Die Ausschreibung der jeweiligen Klassen obliegt dem Veranstalter. Siehe hierzu die jeweilige Kurzausschreibung des Veranstalters.

Vermessung:

Länge: Inkl. Stoßstangen vorne und hinten sowie Reserverad) sofern montiert.

Vorne am Eckpunkt 15 cm von der Außenkante nach Innen.

Breite: Radmitte am Vorderrad oder Hinterrad **oder** breiteste Stelle an der Karosserie
Überstehende Reifen werden nicht berücksichtigt.

Radstand: Radmitte vorn bis Radmitte hinten

Maßnahmen zur Verlängerung (Stoßstangenhörner, Schutzbügel vorne/hinten, Anhängerkupplung o.ä.) oder Verbreiterung (Trittbretter, Schweller o.ä.) werden nicht mit gemessen.

Berechnung des Handicap Faktors:

$$(((\text{Länge} - L)/100) + ((\text{Breite} - B)/100*2,6) + ((\text{Radstand} - R)/100*2,6)) + 1$$

Geländewagen: Länge (L) 300 cm, Breite (B) 139 cm und Radstand (R) 193 cm.

Dieses entspricht dem Handicap Faktor 1.

Der ermittelte Faktor wird durch die Summe folgender Werte korrigiert (ausgenommen Klasse D):

Plus 10%: bei geschlossenen Fahrzeugen
(Wenn das Cabriovertdeck komplett geschlossen ist, gilt ein Cabrio als geschlossenes Fahrzeug. Bei montierten Dachhohen Hardtop gilt das Fahrzeug als geschlossen, ein Pickup ohne ein solches als offen.)

Minus 10%: pro manueller oder automatischer Achsdifferenzialsperre

Minus 20%: bei elektronischen Fahrhilfen

ATV: Länge (L) 185 cm, Breite (B) 101 cm und Radstand (R) 115 cm.

Dieses entspricht dem Handicap Faktor 1.

Der ermittelte Faktor wird durch die Summe folgender Werte korrigiert:

Minus 10%: pro manueller oder automatischer Achsdifferenzialsperre

Quad: Länge (L) 166 cm, Breite (B) 106 cm und Radstand (R) 110 cm.

Dieses entspricht dem Handicap Faktor 1.

3.1 Fahrzeugbestimmungen

- Die Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und mit einer Auspuffanlage ausgerüstet sein.
- Änderungen am Fahrzeug sind der technischen Abnahme mitzuteilen.
- Der max. zulässige Geräuschwert beträgt 93+2db, gemessen nach der Meßmethode des DMSB. Dieser Grenzwert gilt für alle teilnehmenden Fahrzeuge.
- Die Fahrzeuge müssen nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.
- Einparkhilfen und Kameras sind nicht erlaubt und müssen ggfs. abgeklebt werden.
Bei Nacht - Trial Veranstaltungen sind max. 6 Scheinwerfer nach vorne, 2 Scheinwerfer nach hinten zulässig. Die Rückfahrcheinwerfer müssen sich mindestens hinter der Hinterachse befinden und nur nach hinten abstrahlen.

Für alle Klassen, ausgenommen Klasse **P** gilt:

Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen an den Fahrzeugen sind verboten. Fahrzeuge, deren Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheinen, können vom Veranstalter von der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Klassen O1 und O2 : Fahrzeuge ohne Veränderungen

Fahrzeugzustand:

In diesen Klassen muss das Fahrzeug dem Auslieferungszustand, wie sie in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wurden, entsprechen. Änderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, es dürfen keine Teile ab - oder ausgebaut werden.

Bereifung:

Erlaubt sind alle in den Zulassungsbescheinigungen Teil I bzw. Teil II (Fahrzeugschein/-brief) eingetragenen bzw. vom Hersteller freigegebenen Reifengrößen, inklusive M+S Reifen sowie AT- (All-Terrain) und MT- (MudTerrain) Bereifungen. Der Teilnehmer muss ggfs. einen Nachweis hierüber erbringen. Alle Reifenprofile sind erlaubt, ausgenommen Desert-Dog, Noppen-, Pickel und/oder ähnliche Profile sowie AS-Profile. Die Benutzung von Spikesreifen, Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffbarkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

Lenkung:

Lenkanschlagschrauben dürfen nicht entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknauf) ist nicht gestattet.

Antrieb:

Der nachträgliche Einbau von Differentialsperren ist nicht gestattet.

Bremsen:

Eine Veränderung der werksseitigen Bremsanlage ist verboten.

Karosserie:

Änderungen an der Karosserie sind verboten. Ausnahme: Rammschutz, Schwellerrohre oder Trittbretter aus dem Zubehörprogramm des Herstellers sind erlaubt. Das Abklappen des Windschutzscheibenrahmens ist nicht gestattet. Ein serienmäßiges Reserverad am Heck muss montiert bleiben.

Klassen S 1 und S 2: Fahrzeuge mit geringen Veränderungen

Fahrzeugzustand:

In diesen Klassen muss das Fahrzeug dem Auslieferungszustand, wie sie in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wurden, entsprechen. Es dürfen ausschließlich nachfolgende Änderungen vorgenommen werden:

Bereifung:

Felgen und Reifenprofile und Spurverbreiterungen sind freigestellt. Alle Reifenprofile sind erlaubt, ausgenommen Desert-Dog, Noppen-, Pickel und/oder ähnliche Profile sowie AS- Profile. Die Benutzung von Spikesreifen, Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

Lenkung:

Lenkanschlagschrauben dürfen geändert oder entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknauf) ist nicht gestattet. Servolenkung ist freigestellt.

Achsen:

Scheibenbremsen dürfen nachgerüstet werden, ein Wechsel des Achsgehäuses ist jedoch nicht gestattet. Sperren dürfen nachgerüstet werden.

Karosserie:

Schweiß- oder Schleifarbeiten am Rahmen sind nicht erlaubt. Ein werksseitig geschlossenes Fahrzeug darf nicht zum Cabrio umgebaut werden. Heckklappen dürfen bei offenen Fahrzeugen entfernt werden. Stoßstangen und Stoßstangenhalter dürfen entfernt werden. Zur Vermeidung von scharfkantigen Flächen, dürfen die Reste der Halterung abgeschliffen werden. Türen dürfen durch halbe Türen ersetzt werden, diese müssen aus festem Material bestehen, keine Netze, Oberkante der Tür mindestens 10 cm über der Sitzfläche. Rammschutz, Schwellerrohre oder Trittbretter sind freigestellt. Aufsprengen der Blattfedern bzw. das Verlängern der Federn oder Federgehänge ist erlaubt. Klappfedergehänge sind nicht erlaubt. Änderungen am Stabilisator sind ebenfalls erlaubt. Das Abklappen des Windschutzscheibenrahmens ist nicht gestattet.

Motor:

Motor und Getriebegehäuse müssen aus der Serienpalette des Fahrzeugherstellers abstammen, Leistungssteigerungen sind erlaubt.

Klasse V1 und V2: Fahrzeuge mit starken Veränderungen

Fahrzeugzustand:

Ein Überrollkäfig aus Metall, der den Bereich von der A-Säule bis zur B-Säule abdeckt, ist Pflicht. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegt. Der Überrollkäfig muss eine ausreichende Sicherung nach hinten haben. Der Rohraußendurchmesser muss mindestens 48 mm betragen, die Wandung muss mindestens 2 mm stark sein.

Ein festes Dach und ein Kreuz im Bügel sind Pflicht.

Bereifung:

Felgen und Reifenprofile sind freigestellt, der maximale Felgendurchmesser beträgt 18". Alle Reifenprofile sind erlaubt. Die Benutzung von Spikesreifen, Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

Lenkung:

Lenkanschlagschrauben dürfen geändert oder entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknauf) ist nicht gestattet. Servolenkung ist freigestellt.

Antrieb:

Die Achsübersetzung, Antriebs- und Kardanwellen sind freigestellt. Achsen sind freigestellt, wobei die Art der Radaufhängung beibehalten werden muss. Alle Arten von Differentialsperren sind freigestellt. Eine Änderung des Verteilergetriebes von zuschaltbar auf permanent ist nicht erlaubt.

Bremsen:

Eine funktionsfähige Betriebsbremse sowie eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Die Hand- bzw. Feststellbremse darf nicht auf die Vorderachse wirken. Ein Umbau auf Scheibenbremsen ist erlaubt. Die Bremskraftverteilung an einer Achse muss gleich sein. Nicht erlaubt sind Einzelradbremsen sowie Bremsmanipulationen.

Karosserie:

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: hinten, seitlich, der obere Rand der Bordwand, bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßig offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Rammschutz, Schwellerrohre oder Trittbretter sind freigestellt. Fahrwerksfedern sind freigestellt, Federtyp (Schrauben-/Luft-/Blatt-/Torsionsfeder) muss beibehalten werden. Änderungen am Stabilisator sind ebenfalls erlaubt. Darüber hinaus ist das Abklappen oder Entfernen des Windschutzscheibenrahmens erlaubt. Karosserieänderungen in Länge oder Breite sind nicht erlaubt.

Motor:

Motor und Getriebe sind freigestellt. Die Mündung der Auspuffrohre zur Seite oder nach oben gerichtet muss hinter der Radstands Mitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie herausragen und dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeuges enden.

Klasse P Prototypen

Fahrzeugzustand:

Ein Überrollkäfig aus Metall, der den Bereich von der A-Säule bis zur B-Säule abdeckt, ist Pflicht. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegt. Der Überrollkäfig muss eine ausreichende Sicherung nach hinten haben. Der Rohraußendurchmesser muss mindestens 48 mm betragen, die Wandung muss mindestens 2 mm stark sein.

Ein festes Dach und ein Kreuz im Bügel ist Pflicht.

Bereifung:

Die Fahrzeuge müssen vier gummibereifte Räder haben. Felgen und Reifenprofile sind freigestellt. Die Benutzung von Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

Lenkung:

Die Art der Lenkung, inklusive lenkbarer Hinterachse, ist freigestellt.

Antrieb:

Die Fahrzeuge müssen zwei gefederte Achsen haben (eine starre Verbindung mit dem Chassis ist verboten). Die Achsübersetzung, Antriebs- und Kardanwellen sind freigestellt. Für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe sind Differentialsperren sowie die Antriebsart und der Radstand freigestellt.

Bremsen:

Eine funktionsfähige Betriebsbremse sowie eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Einzelradbremsen sind erlaubt.

Karosserie:

Die Karosserie muss einwandfrei gearbeitet sein und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Sie darf keine scharfen Kanten aufweisen. Der Radius von Ecken und Kanten muss mindestens 8 mm betragen. Die Karosserie muss fest, starr und undurchsichtig sein sowie alle mechanischen Elemente vollständig abdecken.

Vorne muss sie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte und nicht weniger als 42 cm über die Fahrersitzbefestigung reichen. Im seitlichen Bereich muss sie den Insassen einen ausreichenden Schutz bieten. Dazu muss sie mindestens bis zu einer seitlichen Linie 10 cm über den höchsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche reichen. Die Fahrzeuge müssen über eine geschlossene Bodengruppe verfügen. Kotflügel müssen die gesamte Reifenbreite sowie mindestens 1/3 des Reifenumfangs wirksam abdecken. Bei Spider sind Kotflügel freigestellt. Zwischen Motor und Fahrgastraum muss eine flüssigkeitsdichte und feuerfeste Schutzwand eingebaut sein.

Es sind max. zwei Sportsitze mit Kopfstützen erlaubt.

Diese müssen fest mit der Karosserie verschraubt sein.

Motor:

Motor und Getriebe sind freigestellt. -Die Mündung der Auspuffrohre zur Seite oder nach oben gerichtet muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie herausragen und dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeuges enden.

Klasse J: Jugend

Die Fahrzeuge müssen den vorgenannten Bedingungen der Klassen O bis V entsprechen.

Klasse N: Neueinsteiger

Neueinsteiger können mit ihren Fahrzeugen an 10 Veranstaltungen dieser Klasse teilnehmen. Die Sektionen der Klasse O2 (Torbreite 2,40 m) werden gefahren.

Klasse Q1, Q2 und Q3: Sportquad, ATV und Side-by-Side

Die Fahrzeuge müssen dem Auslieferungszustand entsprechen. Die Spurbreite muss bei Quad und ATV mindestens 1,01 m betragen. Am Quad dürfen keine Trittbretter angebaut werden, Seitenschutz (Nerfbar) sind erlaubt.

3.2 Fahrvorschriften

Bei Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen darf vom Parkplatz bis zum Start und vom Ziel bis zum Parkplatz nur mit Schritttempo gefahren werden. Das gilt auch im Fahrerlager. Bei groben Verstößen werden die Teilnehmer von der Wertung ausgeschlossen.

3.3 Sicherheitshinweise

Helmpflicht: Das Tragen eines Helmes wird in allen Sektionen empfohlen. Helmpflicht besteht in den Sondersektionen der Klassen V1, V2 und P sowie für Quad, ATV und Side-by-Side in allen Sektionen. Die Helme müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein (mind. ECE-Prüfzeichen!). Der Helm muss ordnungsgemäß getragen werden und der Kinnriemen muss geschlossen sein.

Anschnallpflicht: Fahrer und Beifahrer sollten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wie im Straßenverkehr mit Sicherheitsgurten angeschnallt sein.

Sektionen für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, S1, S2, sowie J: Das Anlegen der Dreipunktgurte ist vorgeschrieben. Dreipunktgurte dürfen nicht als Beckengurt angelegt sein.

Sektionen für Fahrzeuge der Klassen V1, V2, und P: mind. Vierpunktgurte (Hosenträgergurte) müssen angelegt sein.

Bekleidung: Für die Klassen Q1, Q2 und Q3 ist neben der Helmpflicht festes Schuhwerk und körperbedeckende Bekleidung vorgeschrieben. Das Tragen von Schutzbekleidung und Protektoren wird empfohlen.

4. Abnahme

Vor dem Start wird eine Fahrzeug- und Papierabnahme durchgeführt.

Bei der Fahrzeugabnahme wird das Fahrzeug auf einen einwandfreien technischen Zustand geprüft und vermessen (sofern noch keine Daten vorliegen) sowie auf die richtige Gruppen- und Klasseneinteilung geprüft. Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer. Der Veranstalter ist berechtigt, Bremsprüfungen vornehmen zu lassen. Zu Vergleichszwecken kann ein gleichwertiges Fahrzeug herangezogen werden. Technische Nachuntersuchungen sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung möglich.

Bei Unklarheiten und Beschwerden entscheiden die Sport- und Spartenleiter kurzfristig. Das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Bei der Papierabnahme sind die Nennung und der Führerschein (in der Jugendklasse der Führerschein des Beifahrers) vorzulegen. Nach Abschluss der Papierabnahme erhält der/die Fahrer/in die Bordkarte.

4.1 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung am Fahrzeug erfolgt durch Anbringen von Startnummern

5. Bordkarten

Die Bordkarten sind wie Urkunden zu behandeln. Sie sind die alleinige Grundlage für die Wertung. Verlust bzw. Nichtabgabe oder eine verspätete Abgabe der Bordkarten führen zum Wertungsausschluss, Zeitpunkt der spätesten Abgabe siehe Veranstalter Kurzausschreibung.

6. Strecke, Aufgabenstellung und Wertung

Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich durch A- und E-Schilder gekennzeichnet. Zwischen diesen Schildern liegt die Wertungsprüfung. Die Position der Schilder dürfen nicht verändert werden.

- Die Sektionen sind durch Tore begrenzt. Das erste und letzte Tor muss jeweils vorwärts durchfahren werden, bei den anderen Toren wählt der Teilnehmer die Richtung selbst.
- Die Tore sind mit je zwei Torstangen auszurüsten, auf denen sich Kugeln befinden, die beim Berühren herunterfallen. Die Breite eines Tores ist in Punkt 3 geregelt.
- Die Anzahl der Versuche ein Tor zu durchfahren ist auf 3 Versuche je Tor beschränkt.
- Das Tor gilt als durchfahren, wenn das Fahrzeug mit seiner vorderen und hinteren Kante die Torlinie durchfahren hat.
- Bei einem erneuten Versuch ein Tor zu durchfahren, darf das Fahrzeug durch die bereits durchfahrenen Tore zurücksetzen. Ein hierbei verursachter Fehler wird zur vorhandenen Wertung hinzugezählt
- Bei der Sektionsbefahrung darf das Fahrzeug nicht verlassen werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge ohne bauartbedingten Rückwärtsgang, diese dürfen zum Zurückschieben verlassen werden.
- In der Klasse Q1 und Q2 darf der Fahrer sich nicht vor dem Lenker befinden.

Beim Aufbau der Sektionen ist darauf zu achten, dass die Sektionen nicht zu dicht an Bäumen/Büschchen gebaut werden. Eventuell freischneiden.

An jeder Sektion sollte eine Messlatte für die Kontrolle der Tore vorhanden sein. Der Parcoursbauer muss neben wichtigen Toren Messpunkte setzen, damit das/die entsprechende(n) Tor(e) in Breite und Richtung immer wieder gleich aufgebaut werden kann/können. In Sektionen für Prototypen, wo Spiderfahrzeuge starten, ist für ausreichender Schutz (Abstand) der Zuschauer zu sorgen.

Der Veranstalter kann Pflichtsektionen zuteilen, die als erste zu befahren sind. Die Sektionen dürfen nur nach Anweisung der Punktrichter (Sachrichter) befahren werden.

Teilnehmer und Fahrzeuge können in den Sektionen von Personen bei Gefahr gesichert werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Sektionsleiters die Sektion betreten und bei Gefahr eingreifen, aber keinerlei Anweisungen oder Tipps geben.

Das Missachten der Anordnungen der Sachrichter oder des Veranstalters, der Verstoß gegen das Reglement, der Kurzausschreibung und gegen die Ausführungsbestimmungen wird vom Veranstalter mit dem Ausschluss aus der Wertung bestraft. Der betroffene Teilnehmer hat das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

6.1 Fehlerbewertung

Fehler	Bezeichnung	Inhaltliche Definition
8	Rückwärtsfahren	Wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Führt ein Teilnehmer beim Rückwärtsfahren neben ein bereits durchfahrenes Tor, darf das Fahrzeug mit der Vorderkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen. Ein weiteres Rückwärtsfahren liegt nur dann vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wird. Zurückschieben eines Fahrzeugs ohne bauartbedingten Rückwärtsgang.
20	Kugel	Wenn die Kugel vom Fahrzeug direkt oder indirekt, z.B. durch Erschütterung, aufgewirbelte Steine oder Schlamm verursacht, herunterfällt.
40	Torstange	Eine Torstange gilt als umgefahren, wenn sie so schräg steht, dass die Kugel beim Versuch sie aufzulegen, erneut herunterfällt. Als überfahren gilt eine Torstange, wenn beim Durchfahren des Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gefahren ist (Torstange zwischen den Rädern).
40	Fuß	Ein Fuß berührt den Boden
80	Nicht durchfahrene Tore	Führt ein Teilnehmer neben ein Tor, darf beim Vorwärtsfahren die hintere und beim Rückwärtsfahren die vordere Fahrzeugkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen, ansonsten gilt die Sektion als nicht beendet.
80	Fremdhilfe	Eine dritte Person, außerhalb des Fahrzeuges, weist trotz Abmahnung durch den Punktrichter ein.
80	Band zerreißen	Absperrband um- oder überfahren, A- oder E-Schild berühren. Wenn ein Teilnehmer mit seinem Fahrzeug das Absperrband zerreißt, wobei sich mindestens noch zwei Räder in der Sektion befinden müssen, kann er die Fahrt fortsetzen. Ein verfangenes Absperrband darf ohne Hilfsmittel vom Fahrer / Beifahrer gelöst werden
80	Ende der Sektionsbefahrung	Der Teilnehmer erhält 80 Wertungspunkte, alle bis dahin erteilten Punkte, sowie 80 Punkte pro nicht durchfahrenen Toren, jedoch maximal 900 Punkte.

Die Sektion gilt als beendet, wenn der Teilnehmer

- an einem Tor vorbei fährt
- in der Sektion stecken bleibt
- in der Sektion aufgibt
- die Sektion vor dem E-Schild verlässt
- die direkte Sektionsstrecke durch Schleifenfahren verlässt
- die Sektionsbegrenzung durchfährt und das Fahrzeug befindet sich mit allen Rädern außerhalb der Sektion
- Bodenkontakt mit beiden Füßen hat
- das Fahrzeug umkippen würde (festgehalten)
- das Fahrzeug umgekippt hat

900 Nichtbefahren	(verweigern) der Sektion
900 Anschnallpflicht	Beim Einfahren in die Sektion nicht angeschnallt oder in der Sektion abschnallen
900 Helmpflicht	Beim Einfahren in die Sektion wird kein Helm getragen oder dieser wird innerhalb der Sektion abgenommen, sofern das Tragen eines ECE Schutzhelmes vorgeschrieben ist.
NiW Nicht in Wertung	verspätete Abgabe der Kontrollkarte, Missachtung von Fahrhinweisen oder nicht mind. 70% der vorgeschriebenen Sektionen gefahren

6.2 Wertung:

Für die Wertung werden die Gesamtfehler der einzelnen Sektionen addiert. In den Klassen, in denen Handicap Faktoren berücksichtigt werden, werden die Fehlerpunkte für Rückwärtsfahren, Kugel, Torstange und Fuß mit dem jeweiligen fahrzeugabhängigen Handicap Faktor dividiert. Klassensieger ist der/die Fahrer/In mit der niedrigsten Gesamtfehlerpunktzahl, den 2. Platz belegt der/die Fahrer/In mit der nächsthöheren Gesamtfehlerpunktzahl usw. Bei Punktgleichheit werden die Fahrer/Innen auf dem gleichen Platz gewertet. Der nachfolgende Platz bleibt frei, es erfolgt kein Stechen.

Helferpunkte

Die Fahrer des ausrichtenden Clubs einer ADAC Geländewagen-Trial-Veranstaltung können in den Pokalwertungen max. 3 mal eine Helferwertung einbringen, wenn diese am Veranstaltungstag eine Sachrichterfunktion übernehmen und daher selbst nicht als Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen. Die Helferwertung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl, aller für die jeweilige Wertung erfahrenen Ergebnisse. Die Anzahl der erfahrenen Ergebnisse muss über der Anzahl der Helferwertungen liegen. Eine schriftliche Aufstellung der Sachrichter über deren Nichtteilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist der Ergebnisliste beizufügen.

7. Preise

Jeder Klassensieger erhält einen Ehrenpreis. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der jeweilige Veranstalter vor.

7.1 Siegerehrung

Siehe Ausschreibung des jeweiligen Veranstalters.

8. Versicherung

Über den ADAC Schleswig-Holstein sind folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer- und Beifahrer-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer- und Beifahrer-Unfallversicherung
- Sportwarte- und Zuschauer-Unfallversicherung
-

9. Haftungsausschluss (Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)

9.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

9.2 Haftungsverzicht

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbulasträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

9.3 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer, die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle unter 9.2 aufgeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

10. Allgemeines

Die Veranstaltung dient ausschließlich der fahrerischen Schulung im sportlichen Wettkampf. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Stand: 20.01.2022

ADAC Schleswig-Holstein e.V. Jugend und Sport
Veranstaltungen: Geländewagen-Quad-ATV-Trial